



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 q)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/58. Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/39 vom 3. Dezember 2012 und 68/32 vom 5. Dezember 2013,

unter Begrüßung der Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 und in Anerkennung ihres Beitrags zur Förderung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

betonend, wie wichtig es ist, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen,

bekräftigend, dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung höchste Priorität haben, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bekräftigt,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bieten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags einer Reihe von Ländern zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung durch die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen sowie durch den freiwilligen Verzicht auf Kernwaffenprogramme oder den Abzug aller Kernwaffen aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und unter nachdrücklicher Unterstützung der raschen Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten,

unter Hinweis auf den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie erneut erklärend, dass der multilaterale Abrüstungsmechanismus, für den die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung ein Mandat erteilt hat, nach wie vor wichtig und relevant ist,

¹ Resolution 55/2.



in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Hochschulen, der Parlamentarier und der Massenmedien, bei der Förderung des Ziels der nuklearen Abrüstung zukommt,

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen anschließend, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

Kenntnis nehmend von dem nach Resolution 68/32 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs² und es begrüßend, dass eine große Anzahl von Mitgliedstaaten ihre Auffassungen zu diesem Bericht beigetragen haben,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrennens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

entschlossen, gemeinsam auf die Verwirklichung der nuklearen Abrüstung hinzuwirken,

1. *unterstreicht* die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Ergreifung dringender und wirksamer Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen;

2. *fordert* die dringende Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung;

3. *befürwortet* die auf der Tagung auf hoher Ebene zum Ausdruck gebrachte breite Unterstützung für ein umfassendes Kernwaffenübereinkommen;

4. *fordert* die dringende Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz, die zum baldigen Abschluss eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens führen, das den Besitz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Erprobung, die Lagerung, die Weitergabe, den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes dieser Waffen verbietet und ihre Vernichtung vorsieht;

5. *erinnert* an ihren Beschluss, spätestens 2018 eine internationale Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abzuhalten, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, wie in dem nach Resolution 68/32 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs² dargelegt, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht zur baldigen Behandlung an die Abrüstungskonferenz und die Abrüstungskommission weiterzuleiten;

7. *begrüßt* die Begehung und Förderung des 26. September als Internationaler Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, der dieses Ziel voranbringen soll;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, die Maßnahmen zur Förderung des Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen entwickelt haben;

² A/69/172 und Add.1.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

9. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, alle notwendigen Vorkehrungen zur Begehung und Förderung des Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen zu treffen, so auch durch die Einberufung einer jährlichen Tagung der Versammlung zur Begehung des Internationalen Tages und zur Bereitstellung einer Plattform für die Förderung dieser Maßnahmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, *auf*, den Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen mittels Maßnahmen aller Art, die die von Kernwaffen ausgehende Bedrohung für die Menschheit und die Notwendigkeit ihrer vollständigen Beseitigung bewusst machen und darüber aufklären, zu begehen und zu fördern, um internationale Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer kernwaffenfreien Welt zu mobilisieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und den Bericht auch der Abrüstungskonferenz zu übermitteln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, einen Unterpunkt „Folgendermaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014*